

Checkliste zur Vorbereitung von Nominierungsvorschlägen im ProfessorInnenclub

Stand: 16.03.2023

Für Habilitationsverfahren gilt:

- Der Kandidat/die Kandidatin, das Habilitationsthema und der Nominierungsvorschlag wird vom zugeordneten Department vorgestellt.
- Die fachliche Qualifikation hat für die Nominierungen Priorität.
- Die Kommission wird üblicherweise mit drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professor /innen (exkl. Departmentleiter/innen aus dem Mittelbau!) beschickt. Es werden mindestens zwei Ersatzmitglieder benannt. Zumindest ein Mitglied der Kommission muss extern sein, das erstgereichte Ersatzmitglied ist ebenfalls extern.
- Kommissionsmitglieder müssen ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einer tertiären Bildungseinrichtung haben.
- Der Mentor/die Mentorin des Kandidaten/der Kandidatin darf weder für die Kommission noch als Gutachter/in tätig werden.
- Es werden drei Gutachter/innen und zwei Ersatz-Gutachter/innen nominiert. Bei den Gutachter/innen sind mindestens zwei extern, bei den Ersatz-Gutachter/innen mindestens eine/r.
- Gutachter/innen müssen habilitiert sein (bzw. äquivalent dazu sein) und dürfen pensioniert sein.
- Für die Kommission, für die Ersatzmitglieder und Gutachter/innen müssen jeweils mindestens eine Frau nominiert werden (Ausnahmen sind nachvollziehbar zu begründen).
- In der Kommission bzw. bei den Gutachtern sollte nie mehr als eine Person aus einem Institut kommen.
- Etwaige Naheverhältnisse in der Kommission bzw. bei den Gutachtern zu den jeweiligen Kandidat/innen müssen explizit dokumentiert werden.
- Alle für die Kommission oder als Gutachter/innen vorgeschlagenen Personen müssen sich ausdrücklich zur Mitarbeit bereit erklärt haben.

- *Für Berufungsverfahren gilt:*

- Die Professur und der Nominierungsvorschlag werden vom zugeordneten Department vorgestellt.
- Die Kommission wird üblicherweise mit fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen (exkl. Departmentleiter/innen aus dem Mittelbau!) beschickt. Es werden mindestens zwei Ersatzmitglieder benannt. Zumindest zwei Mitglieder der Kommission müssen extern sein, das erstgereichte Ersatzmitglied ist ebenfalls extern.
- Kommissionsmitglieder müssen ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einer tertiären Bildungseinrichtung haben.
- Der Inhaber/die Inhaberin der nachzubesetzenden Professur darf weder für die Kommission noch als Gutachter/in tätig werden.
- Es werden drei Gutachter/innen und zwei Ersatz-Gutachter/innen nominiert. Bei den Gutachter/innen sind mindestens zwei extern, bei den Ersatz-Gutachter/innen mindestens eine/r.
- Gutachter/innen müssen habilitiert sein (bzw. äquivalent dazu sein) und dürfen pensioniert sein.
- Für die Kommission müssen zwei Frauen, für die Ersatzmitglieder und Gutachter/innen muss jeweils mindestens eine Frau nominiert werden (Ausnahmen sind nachvollziehbar zu begründen).
- In der Kommission bzw. bei den Gutachtern sollte nie mehr als eine Person aus einem Institut kommen.
- Alle für die Kommission oder als Gutachter/innen vorgeschlagenen Personen müssen sich ausdrücklich zur Mitarbeit bereit erklärt haben.

Für Nominierungsvorschläge gilt gleichermaßen bzgl. Gutachter:

- Die Professor/innen im Senat entscheiden über die nominierten Gutachter. Die Diskussion im Professorenclub dient der Vorinformation für die im Senat vertretenen Professor/innen.